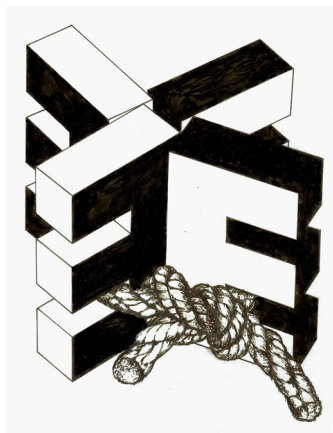


ENERGIEBÜNDEL Kreis EICHSTÄTT e.V.

(Kurz: ENERGIEBÜNDEL EICHSTÄTT
Noch kürzer für Schriftliches: EB-EI)

VEREINSSATZUNG



Präambel

Soweit man „Klima- und Umweltschutz“ nicht als Weltanschauung betrachtet, ist der Verein weltanschaulich unabhängig und parteipolitisch und konfessionell neutral.

Umweltschutz durch Klimaschutz ist zur Existenzfrage allen Lebens auf unserem Planeten geworden. Die weltweite Zunahme der CO₂-Emissionen, verursacht hauptsächlich durch die Verbrennung fossiler Energieträger, stellt im Wesentlichen die Ursache dar für die aktuelle Klimaerwärmung und die aus dieser hervorgehenden negativen, zum Teil verheerenden Auswirkungen auf unsere Umwelt.

Um diese Auswirkungen einzudämmen und in verträgliche Grenzen zurückzudrängen, ist es notwendig,

- den Energieverbrauch weltweit zu reduzieren,
- die Effizienz der Energienutzung zu verbessern,
- den Verbrauch herkömmlicher (fossiler) Energien weltweit zu reduzieren,
- verstärkt und nachhaltig erneuerbare Energiequellen zu nutzen,
- den Ausstieg aus Atomenergie und Kohlenutzung schnellstmöglich zu vollziehen.

Für den Landkreis, seine Bürgerinnen und Bürger, seine Kommunen, seine Betriebe und Organisationen wird angestrebt, sich selbst bis zum Jahr 2031 vollständig mit erneuerbaren Energien aus der Region versorgen zu können.

Erfahrungen auf diesem Gebiet sind mit anderen Regionen auszutauschen, um Synergieeffekte nutzen zu können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Energiebündel Kreis Eichstätt e.V.**
2. Die Rechtsfähigkeit entsteht durch Eintragung in das Vereinsregister.
3. Sitz des Vereins ist die Große Kreisstadt Eichstätt.
Der Geschäftssitz wird vom Vorstand festgelegt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet – er will im Landkreis Eichstätt **den Umwelt- und Klimaschutz durch intensive Nutzung erneuerbarer Energien und den Verbraucherschutz durch Verbraucherberatung im Bereich "Erneuerbare Energien" fördern.**

Dies soll im Wesentlichen erfolgen durch

1. Initiierung/Unterstützung dezentraler Selbstversorgungsprojekte (Genossenschaften, Bürgersolaranlagen, Fernwärmenetze, Kraftwärmekoppelungsanlagen . . .),
2. Förderung neuer Technologien zur dezentralen Energieversorgung und zur Steuerung/ Lastenverteilung im Energienetz („Smart Grid“),
3. Austausch über Gestaltungsmöglichkeiten im Klima- und Umweltschutz mit Bürgern, Betrieben, Kommunen (z.B. hinsichtlich Bauleitplanung, energetische Sanierung), Energieversorgern und anderen Interessierten und Akteuren,
4. Schaffung eines Netzwerkes mit möglichst vielen Mitwirkenden in der Region (Kommunen, Parteien, Kirchen, Bürgerinnen und Bürgern, Forschungseinrichtungen, Industrie, Handwerk, Schulen, Vereinen, Bürgerinitiativen . . .),
5. Öffentlichkeitsarbeit, um Ziele und Anforderungen einer nachhaltigen, umweltverträglichen Energieversorgung allen Energie-Verbrauchern nahe zu bringen, so dass das vorgegebene Ziel einer autarken Versorgung des Landkreises Eichstätt mit erneuerbaren Energien durch Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen Initiativen ähnlicher Zielrichtung erreicht werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl in Kreis und Region. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ein gemeinnütziger Verein kann als Vereinsmitglied Empfänger von Spenden aus Vereinsmitteln sein.

5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Der Verein darf kein Mitglied und andere Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Leistungen des Vereins sind kostenlos.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie politische und sonstige Verbände und Organisationen werden, die sich den Vereinszwecken verbunden fühlen und diese fördern wollen. Nichtnatürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten. Soweit Beschlüsse Umsetzungsmaßnahmen von Mitgliedsorganisationen (Kommunen, Parteien, Verbände) benötigen, werden diese erst durch Zustimmung der Entscheidungsorgane in der Mitgliedsorganisation wirksam.
3. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht in den Organen.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Gesamtvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - durch schriftliche Kündigung (Frist: 2 Monate) zum Jahresende,
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Einspruch gegen den Ausschluss ist zulässig. Er wird auf der nächsten Hauptversammlung behandelt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, Sponsorengelder und Werbeeinnahmen.
2. Die Mitglieder sind gehalten, nicht festgeschriebene Leistungen in Person, Sachleistung oder finanzieller Leistung zu erbringen.
3. Alle Arten von Mitgliedsbeiträgen werden in der Beitragsordnung festgelegt und gelten zwei Wochen nach der beschließenden Mitgliederversammlung verbindlich für alle Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand im Sinne des BGB
- Der Gesamtvorstand
- Der Beirat
- Die Rechnungsprüfer

Die Organe sind für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins zuständig und verantwortlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Aus dem Kreis der aktiven Mitglieder werden mindestens 5, höchstens 15 Vorstandsbeisitzer gewählt. Für kommunale Mitglieder sind vier Vorstandsbeisitzerplätze reserviert. Ein Vorstandsbeisitzerplatz ist für den Landkreis Eichstätt reserviert. Mitgliedsgemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern sind "geborene" Vorstandsbeisitzer und erhalten einen der vier Vorstandsbeisitzerplätze automatisch. Die freien Plätze gehen an die Mitglied-Kommunen, die von allen im Verein vertretenen Gemeinden als Delegierte vorgeschlagen werden.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Pressesprecher und die Vorstandsbeisitzer bilden den Gesamtvorstand. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei dessen Sitzungen stimmberechtigt. Der Vorstand im Sinne des BGB, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Pressesprecher werden einzeln gewählt. Die Vorstandsbeisitzer können en bloc gewählt werden.
4. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre, gegebenenfalls bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes. Abweichend von dieser Bestimmung endet die Amtszeit des erstmals gewählten Gesamtvorstandes am 30.11.2011.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes (im Folgenden: Vorstandssitzungen) finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Die Ladung erfolgt über eMail und über die Webseite des Vereins mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin. Im dringenden Fall kann die Ladungsfrist auf fünf Tage reduziert werden. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
6. Aktive Mitglieder, Fördermitglieder, Beiräte und Gäste sind bei Vorstandssitzungen willkommen, sofern dies nicht in der Ladung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Sie besitzen kein Rederecht und sind nicht antrags- und stimmberechtigt.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 7 Mitglieder des Gesamtvorstands persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind. Punkt 9 ist zu beachten.
8. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

9. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit/Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer.
10. Die Funktion eines Mitglieds des Gesamtvorstands erlischt durch Ablauf der Amtsperiode, Rücktritt, Tod oder Amtsenthebung. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für die Interimszeit ein anderes aktives Mitglied kommissarisch in den Gesamtvorstand zu berufen.
11. Die Hauptversammlung kann den Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss des Amtes entheben. Der Antrag auf Amtsenthebung muss mit Begründung so rechtzeitig beim Gesamtvorstand eingehen, dass die vorgeschriebene Ladungsfrist eingehalten und der Antrag der Einladung beigelegt werden kann.
12. Mitglieder des Gesamtvorstands können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Gesamtvorstand, im Falle des Rücktritts aller Mitglieder des Gesamtvorstandes an die Hauptversammlung zu richten.
13. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Änderung im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit diese geringfügig und bezüglich der Zwecksetzung des Vereins notwendig oder zur Eintragung in das Vereinsregister, zur Beibehaltung besonderer Förderungswürdigkeit (z.B. Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit) auf Anweisung von Aufsichtsinstanzen, Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen erforderlich sind. Über derartige Satzungsänderungen sind die aktiven Vereinsmitglieder zu informieren.
14. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene Kosten werden gegen Quittung und Vorlage einer Rechnung im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge erstattet. Anlässe, Umfänge und Höhe einer Aufwandsentschädigung oder Reisekostenersatz für Mitglieder des Gesamtvorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt und sind nur im Rahmen der steuerlichen Grenzen zulässig, so weit diese gemeinnützigkeitsunschädlich sind.
15. Der Verein sorgt für eine Haftpflicht- und die gesetzlich vorgesehene Unfallversicherung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Gesamtvorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere

1. Erstellung der finanziellen Jahresplanung sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
2. Erstellung der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
3. Erstellung und Beschlussfassung über einen Aktionsplan,
4. Erstellung der Beitragsordnung zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
6. Vorbereitung der Hauptversammlung,

7. Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlungen,
8. Verwaltung des Vereinsvermögens,
9. Ernennung und Entlassung von Beiräten.

§ 9 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand im Sinne des BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe folgenden Bestimmungen:

Der 1. und der 2. Vorsitzende besitzen jeweils Einzelvertretungsvollmacht.

Im Innenverhältnis des Vereins ist geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Einzelvertretungsvollmacht Gebrauch machen darf. Beide haben sich untereinander abzustimmen.

Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäft von mehr als 1000 € der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.

2. Ein Mitglied des Vorstands im Sinne des BGB kann im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands vornehmen.
3. Der Gesamtvorstand kann die Aufgabenverteilung aller Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt und berät den Gesamtvorstand ehrenamtlich. Ein Beiratsmitglied muss nicht Vereinsmitglied sein.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Gesamtvorstand ernannt und entlassen.
3. Einzelne Beiratsmitglieder können vom Gesamtvorstand zeitweise oder dauerhaft mit konkreten Aufgaben betraut werden.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
Die Abrechnung über das vorangegangene Geschäftsjahr muss vom Gesamtvorstand zu diesem Termin erstellt und vorgelegt werden, ebenfalls der Prüfbericht der Rechnungsprüfer.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat
 - auf Beschluss des Gesamtvorstandes,
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitgliederbinnen vier Wochen stattzufinden.

3. Die Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Aktive Mitglieder sind per eMail, Fax oder Brief einzuladen. Fördermitglieder erhalten die Ladung über die Webseite des Vereins. Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zu Beginn der Hauptversammlung werden die eingereichten Anträge im Wortlaut verlesen. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
4. In der Hauptversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung auf einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Nichtnatürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung frist- und ordnungsgemäß erfolgte.
6. Wahlen und Beschlussfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Hauptversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitglieds ein ordentliches Mitglied durch Stimmenmehrheit zu ihrem Versammlungsleiter.
8. Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgabenbereich der Hauptversammlung

In den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichts
4. Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands und Rechnungsprüfer
5. Wahl, Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, deren Wert 1000 € übersteigt
7. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Beiräten
8. Entscheidung über die Beitragsordnung für Mitglieder und Fördermitglieder
9. Entscheidung über Berufungsanträge gegen Vorstandsbeschlüsse (z.B. Ausschluss)
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl danach ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen Buchführung und Rechnungsabschluss des Gesamtvorstandes.

Ihr Prüfbericht wird der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf, wenn er sein Ziel (Energetische Autarkie des Landkreises Eichstätt und seiner Kommunen durch Nutzung erneuerbarer Energien) nachweislich und dauerhaft erreicht hat. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die der Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen muss.
2. Die Hauptversammlung hat bei vorhandenem Vereinsvermögen über dessen Liquidation zu beschließen. Dazu beruft sie einen Liquidator und beschließt, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das restliche Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Umwelt- und Klimaschutz.

Nassenfels, den 9. Juni 2011